

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

## **LESEFASSUNG**

### **Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) Vom 11. Dezember 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 20.01.2021

*Aufgrund des § 18 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), und des § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 25. November 2020 und nach Entscheidung und Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:*

#### **Präambel**

Die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) ist gemäß Einrichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) vom 14.11.2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 155) eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Sinne von § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung unter Verantwortung des Fachbereichs Bauwesen.

Ihr wurden durch Satzung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Aufgaben der aufgelösten, nicht rechtsfähigen Anstalt des Landes - Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA) - mit Wirkung zum 01.10.2019 übertragen.

Die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein als wissenschaftliche Einheit der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) nimmt mit Wirkung zum 01.10.2019 die Landesaufgaben der Marktüberwachung (MÜ) im Sinne des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes (MÜVDG) vom 17. Januar 2011 in jeweils geltender Fassung als untere Landesbehörde wahr. Die Aufgaben werden ihr durch Gesetz übertragen.

In der MPA SH sind somit zwei eigenständige Arbeitsgebiete angesiedelt:

Das Arbeitsgebiet Materialprüfung umfasst Materialprüfung, -überwachung und -entwicklung von Bauprodukten und Bauteilen:

Als Öffentliche Baustoffprüfstelle führt die MPA SH hierbei u.a. für Bauunternehmen, Baustoffhersteller sowie Ingenieur- und Planungsbüros mechanische, physikalische und chemische Untersuchungen an Bauprodukten und Bauteilen durch.

In diesem Zusammenhang mit der baurechtlichen Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für eine Reihe von Bauprodukten und Bauteilen überwacht die MPA SH nicht nur die Qualität von Beton im Rahmen der Fremdüberwachung sowohl im Transportbetonwerk als auch auf der Baustelle, sondern auch die Qualität von Gesteinskörnungen in verschiedenen Sand- und Kieswerken.

Des Weiteren werden auch Materialuntersuchungen im Rahmen von Schadensanalysen durchgeführt sowie Aufträge bearbeitet, die der Entwicklung von neuen und alternativen Baustoffen dienen. Diese werden als Forschungs- und Entwicklungsprojekte, u. a. in Form von Master-Arbeiten, in Zusammenarbeit mit der Industrie abgewickelt.

Die gesammelten Erfahrungen in der Materialprüfung, insbesondere auch von neuen Werkstoffen, fließen in die Ausbildung der Studierenden ein. Hier unterstützt die MPA SH die Lehrveranstaltungen in den Bereichen Baustoffkunde und Betontechnologie u. a. durch Mitarbeit bei der Durchführung von studentischen Übungen.

Die MPA SH organisiert regelmäßig Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Baufachleute und führt diese durch.

Das Arbeitsgebiet Marktüberwachung umfasst alle Aufgaben der unteren Marktüberwachung, die gemäß § 2 Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG) vom 17. Januar 2011 in jeweils geltender Fassung der unteren Marktüberwachungsbehörde hiermit der Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein als wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) zugewiesen sind.

## **I. Allgemeine Regelungen für die MPA SH**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name**

(1) Die MPA SH ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) im Sinne von § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung unter der Verantwortung des Fachbereichs Bauwesen. Sie führt den Namen „Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH)“ und steht im Rahmen der Regelungen des Hochschulgesetzes (HSG) unter der Rechts- und Fachaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Die Rechte der Fachaufsicht anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Befugnisse des Präsidiums und des Senats der TH Lübeck sowie des Dekanats und des Konvents des Fachbereichs Bauwesen bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Arbeitsgebiete**

Die Tätigkeit der MPA SH umfasst zwei Arbeitsgebiete, die jeweils eigenständig agieren:

Das Arbeitsgebiet Materialprüfung umfasst Materialprüfung, -überwachung und -entwicklung von Bauprodukten und Bauteilen.

Das Arbeitsgebiet Marktüberwachung umfasst alle Aufgaben der Marktüberwachung, die gemäß § 2 Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG) vom 17. Januar 2011 in jeweils geltender Fassung der unteren Marktüberwachungsbehörde als Staatsaufgaben zugewiesen sind.

Sollten Interessenkonflikte, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit der MPA SH als PÜZ-Stelle, auftreten, ist keine Prüfung durch die untere Marktüberwachungsbehörde (Arbeitsgebiet Marktüberwachung) vorzunehmen und gleichzeitig die oberste Marktüberwachungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3**

#### **Gesamtleitung der MPA SH**

Die Gesamtleitung der MPA SH wird von der Leitung des Arbeitsgebiets Materialprüfung wahrgenommen. Die stellvertretende Gesamtleitung der MPA SH wird von der Leitung des Arbeitsgebiets Marktüberwachung wahrgenommen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Gesamtleitung und der stellvertretenden Gesamtleitung MPA SH**

Die Gesamtleitung und die stellvertretende Gesamtleitung führen die Geschäfte der MPA SH unbenommen der Bearbeitung der eigenen Arbeitsgebiete.

Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören folgende Aufgaben:

1. Vertretung der MPA SH nach außen;
2. Organisatorische Koordination der Arbeitsgebiete nach § 2;
3. Wahrnehmung der dienstlichen Vorgesetzteneigenschaft gegenüber zugewiesenem Personal;
4. Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen;
5. operative Abstimmung mit dem Dekanat, insbesondere in Angelegenheiten mit fachbereichsweiter Bedeutung, und mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung;
6. Laufende Evaluierung/ Controlling der Aufgaben und Jahresabschlussbericht;
7. Berichterstattung über Leistungen, Finanzierung und Ziele der MPA SH gegenüber dem Präsidium und dem Senat der TH Lübeck sowie dem Dekanat und dem Konvent des Fachbereichs Bauwesen auf Anfrage.

### **§ 5**

#### **Beirat**

(1) Die MPA SH soll einen Beirat einrichten. Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens sieben an der MPA tätigen Personen und zwar aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung sowie der Mitgliedergruppe der Studierenden im Verhältnis 4:1:1:1. Diese Mitglieder werden vom Konvent gewählt. Als Mitglieder mit beratender Stimme können bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bauwirtschaft, des Baugewerbes, der Bauplanung oder der öffentlichen Hand des Landes Schleswig-Holstein benannt werden. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauwesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Zu den Beiratssitzungen ist das Präsidium einzuladen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesamtleitung der MPA SH übernimmt den Vorsitz.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Leitung der MPA SH in allen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Er soll insbesondere seine Auffassung über die Geschäftslage, die Personallage und die Haushaltslage zum Ausdruck bringen.

## **II. Arbeitsgebiet Materialprüfung**

### **§ 6**

#### **Leitung des Arbeitsgebietes Materialprüfung/ Kompetenzen der Leitung**

(1) Der Fachbereich bestellt auf Vorschlag des Konvents und im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Leiterin oder einen Leiter des Arbeitsgebietes Materialprüfung. Der Fachbereich kann auf Vorschlag des Konvents eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter bestellen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte und vertritt das Arbeitsgebiet nach außen. Die Leitung ist zeichnungsberechtigt und schließt Verträge für ihr Arbeitsgebiet eigenverantwortlich ab. Es gelten die Regelungen der TH Lübeck und des Fachbereichs, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung. Die Zeichnung im Rahmen von Drittmittelprojekten ist weiterhin dem Präsidium vorbehalten.

### **§ 7**

#### **Aufgaben der Leitung des Arbeitsgebietes Materialprüfung**

Die Leitung führt die Geschäfte des Arbeitsgebietes Materialprüfung. Hierzu gehören u. a. folgende Aufgaben:

1. Vertretung der MPA SH im Arbeitsgebiet Materialprüfung nach außen;
2. Koordination der Aufgaben nach § 8;
3. Zuweisung und ggf. eigene Bearbeitung von Prüfaufträgen;
4. Wahrnehmung der Leitungsfunktion gegenüber zugewiesenem Personal;
5. operative Abstimmung mit dem Dekanat, insbesondere in Angelegenheiten mit fachbereichsweiter Bedeutung, und mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung;
6. Ressourcenplanung und Budgetplanung;
7. Laufende Evaluierung/ Controlling der Aufgaben und Erstellung des Teilbeitrags des Arbeitsgebietes zum Jahresabschlussbericht;
8. Berichterstattung über Leistungen, Finanzierung und Ziele des Arbeitsgebietes gegenüber dem Präsidium und dem Senat der TH Lübeck sowie dem Dekanat und dem Konvent des Fachbereichs Bauwesen auf Anfrage.

Bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben kann eine stellvertretende Leitung unterstützen.

### **§ 8**

#### **Aufgaben des Arbeitsgebietes Materialprüfung**

(1) Das Arbeitsgebiet hat die Aufgaben einer öffentlichen Baustoffprüfstelle auf Grundlage der Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, die ihr vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt) übertragen worden sind.

(2) Zu den Aufgaben gehören außerdem:

1. Prüfung von Bauprodukten und Bauteilen, Untersuchungen auf den Gebieten der Bauchemie, Bauphysik, Bodenmechanik, des Grundbaus, des Straßenbaues und des Wasserbaus;
2. die Fremdüberwachung von verschiedenen Bauprodukten und Bauteilen;
3. die Unterstützung der anwendungsbezogenen Lehre im Fachbereich Bauwesen durch Auswertung der Untersuchungen und Prüfungen;

4. die Pflege und Förderung der Kontakte in ihren Arbeitsbereichen mit Hochschulen, Baustoffprüfstellen, Behörden und Wirtschaft;
5. die Unterstützung der anwendungsbezogenen Forschung der Technischen Hochschule Lübeck i. S. V. § 94 HSG;
6. die Organisation und Durchführung von regelmäßigen Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Baufachleute.

(3) Die MPA SH arbeitet in dem Arbeitsgebiet Materialprüfung mit dem Labor für Baustoffe des Fachbereichs zusammen.

### **§ 9**

#### **Abwicklung der Prüfaufträge des Arbeitsgebiets Materialprüfung**

- (1) Aufträge zur Materialprüfung werden ausschließlich von der MPA SH entgegengenommen. Sie erteilt Aufträge für Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte an die für die Prüfung fachlich zugelassenen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Bauwesen. Soweit die Prüfberechtigung an bestimmte Personen gebunden ist, müssen die Prüfzeugnisse bzw. Prüfberichte von diesen unterzeichnet werden.
- (2) Das von der Professorin oder von dem Professor erstellte Prüfzeugnis bzw. der erstellte Prüfbericht wird von der MPA SH der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zusammen mit der erstellten Rechnung übersandt.

### **III. Arbeitsgebiet Marktüberwachung**

#### **§ 10**

#### **Leitung des Arbeitsgebiets Marktüberwachung/ Kompetenzen der Leitung**

- (1) Der Fachbereich bestellt auf Vorschlag des Konvents und im Einvernehmen mit der Gesamtleitung eine Leiterin oder einen Leiter des Arbeitsgebiets Marktüberwachung. Der Fachbereich kann auf Vorschlag des Konvents eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter bestellen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Arbeitsgebiets und vertritt es nach außen. Die Leitung ist im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Verfahren der Marktüberwachung zeichnungsbe-rechtigt. Die Zuständigkeiten von Dekanat oder Präsidium bleiben im Übrigen unberührt. Es gelten die allgemeinen Regelungen der TH Lübeck und des Fachbereichs, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung.

#### **§ 11**

#### **Aufgaben der Leitung des Arbeitsgebiets Marktüberwachung**

Die Leitung führt die Geschäfte des Arbeitsgebiets Marktüberwachung. Hierzu u. a. gehören folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Arbeitsgebiets nach außen;
2. eigenverantwortliche Bearbeitung der Marktüberwachungsaufgaben unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften;
3. Beachtung und Erfüllung der Regelungen und Pflichten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2, insbesondere Erstellen der quartalsweisen Nachweise über die Tätigkeiten und die geleisteten Stunden und deren fristgerechte Vorlage bei der obersten Marktüberwachungsbehörde;
4. Erstellen der internen Abrechnungen gegenüber Fachbereich und TH Lübeck;
5. Wahrnehmung der Leitungsfunktion gegenüber dem Arbeitsgebiet zugewiesenem Personal;

6. operative Abstimmung mit dem Dekanat, insbesondere in Angelegenheiten mit fachbereichsweiter Bedeutung, und mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung;
7. Ressourcenplanung und Budgetplanung;
8. Laufende Evaluierung/ Controlling der Aufgaben und Erstellung des Teilbeitrags des Arbeitsgebiets zum Jahresabschlussbericht;
9. Berichterstattung über Leistungen, Finanzierung und Ziele des Arbeitsgebiets gegenüber dem Präsidium und dem Senat der TH Lübeck sowie dem Dekanat und dem Konvent des Fachbereichs Bauwesen auf Anfrage.

Bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben kann eine stellvertretende Leitung unterstützen.

## **§ 12**

### **Aufbau der Marktüberwachung, Rechtsstellung**

(1) Oberste Marktüberwachungsbehörde ist das für die Bautechnik zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde wurden durch Gesetz der Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein als wissenschaftliche Einheit der Technischen Hochschule Lübeck (TH Lübeck) als untere Landesbehörde übertragen. Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Die untere Marktüberwachungsbehörde steht unter der Aufsicht des für die Bautechnik zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein als oberste Marktüberwachungsbehörde. Die Befugnisse des Präsidiums und des Senats der TH Lübeck sowie des Dekanats und des Konvents des Fachbereichs Bauwesen bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Arbeitsgebiets Marktüberwachung**

(1) Die MPA SH nimmt alle Aufgaben gemäß § 2 Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG) vom 17. Januar 2011 in jeweils geltender Fassung als Staatsaufgaben wahr, soweit nicht die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 MÜVDG zuständig ist.

Zu den Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde gehören u. a.:

1. Durchführung von Produktkontrollen vor Ort durch Stichproben oder anlassbezogen (z.B. aufgrund von Anzeigen, Beschwerden) und Prüfung anhand der technischen Spezifikation
2. Ergreifen von Maßnahmen bei Produkten, die die Anforderungen der Bauproduktenverordnung nicht erfüllen oder die mit einer ernststen Gefahr verbunden sind (Handelseinschränkungen und -untersagungen, Rücknahmen, Rückrufe, öffentliche Warnungen)
3. Kooperation mit Wirtschaftsakteuren im Hinblick auf freiwillige Maßnahmen
4. Kontrolle der Durchführung von Korrekturmaßnahmen
5. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach § 3 Absatz 2 MÜVDG in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 und 2 MÜVDG; sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im

Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 113 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 114 und 115 LVwG unberührt.

(3) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Schleswig-Holstein.

(4) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der unteren Marktüberwachungsbehörde.

(5) Die Tätigkeiten der Marktüberwachung erfolgen im Wege des Verwaltungshandelns nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in jeweils geltender Fassung. Als untere Marktüberwachungsbehörde erlässt es Verwaltungsakte. Konkret obliegen ihm der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (DIBt), einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, vgl. § 3 Abs. 5 MÜVDG.

#### **IV. Infrastruktur und Finanzierung der MPA SH**

##### **§ 14**

##### **Infrastruktur und Personal**

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsgebiets Materialprüfung stellt der Fachbereich Bauwesen dem Labor für Baustoffe und damit der MPA SH zwei Stellen für die Baustoffprüfung (bis zu Entgeltgruppe 6 bzw. Entgeltgruppe 8), eine Stelle für Mineralogie/Chemie (bis zu Entgeltgruppe 12), eine Stelle für Prüfungs-, Überwachungs- und Schadenanalyseaufgaben (bis zu Entgeltgruppe 12) TV-L und eine 25%-Stelle für die Assistenz zur Abwicklung der Aufgaben der Materialprüfung (bis zu Entgeltgruppe 8) zur Verfügung.

(2) Die MPA SH (Arbeitsgebiet Materialprüfung) nutzt Räume, Infrastruktur und Ausstattung des Labors für Baustoffe. Der Fachbereich und die MPA SH schließen eine Ressourcenvereinbarung ab.

(3) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen und Infrastruktur der Zentralen Verwaltung und sonstiger Bereiche der TH Lübeck gilt das Prinzip der Kostenerstattung.

(4) Das der MPA SH zugewiesene Personal, einschließlich der Leitungen wird im Hauptamt tätig.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde SH sind zwei unbefristete Stellen, davon eine Stelle max. A/E 13, zweites Einstiegsamt und eine Stelle max. A/E 12, erstes Einstiegsamt vorzusehen.

##### **§ 15**

##### **Finanzierung und Haushalt**

(1) Die MPA SH finanziert sich eigenverantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben der MPA SH sind auszugleichen und nach den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der TH Lübeck bzw. des Landes zu bewirtschaften.

(2) Für die untere Marktüberwachungsbehörde (Arbeitsgebiet Marktüberwachung) steht ein jährliches Budget aus dem Landeshaushalt zur Verfügung, aus dem die Personal- und Sachkosten kostendeckend zu finanzieren sind. Es gelten für die MPA SH die Zuweisungen, Regelungen und Pflichten, die sich aus dem Erlass „Übertragung der Aufgaben der unteren Marktüberwachung an die TH Lübeck“ vom 17. September 2020 des zuständigen Ministeriums und der Vereinbarung zwischen der TH Lübeck, dem MBWK und dem MILIG des Landes Schleswig-Holsteins vom 17.09.2020 gemäß den jeweils geltenden Fassungen ergeben. Insbesondere sind der obersten Marktüberwachungsbehörde quartalsweise Nachweise über die Tätigkeiten und die geleisteten Stunden vorzulegen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung der MPA SH unterliegt der Kostenleistungsrechnung (KLR)/ Trennungsrechnung.

## **V. Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten**

### **§ 16**

#### **Übergreifende Regelungen**

Es gelten die allgemeinen Regelungen der TH Lübeck und des Fachbereichs, z. B. für Beschaffung, Kostenkalkulation, Kostenleistungsrechnung und Haushaltsführung.

### **§ 17**

#### **Änderungen oder Aufhebung**

Eine Änderung oder Auflösung der MPA SH oder eine Änderung oder Aufhebung ihrer Satzung erfordert, nach Anhörung des Fachbereichs Bauwesen, einen Beschluss des Präsidiums. Dies betrifft insbesondere das Arbeitsgebiet Marktüberwachung, z. B. wenn die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellen der TH Lübeck nicht zugewiesen werden. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Einrichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Materialprüfanstalt Schleswig-Holstein (MPA SH) vom 14.11.2019 (NBl.HS MBWK Sch.-H. S 155) außer Kraft.

*Lübeck, 11. Dezember 2020*

*Dr. Muriel Kim Helbig*

*Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*